



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 60

Freitag, 19. Juni

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Einschränkung des Tagestourismus auf der Insel Norderney zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich ..... 479

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Bekanntmachung der Ausländerbehörde der Stadt Emden vom 18.06.2020 Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) ..... 482

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Einschränkung des Tagestourismus auf der Insel Norderney zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG<sup>2</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus<sup>5</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf der Inseln Norderney ist untersagt.

Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne hier zu übernachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 22. Juni 2020 bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020.
3. Zuwiderhandlungen sind gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar bzw. stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung des Fährbetriebes zu den Inseln Norderney, Baltrum und Juist sowie die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte und die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Datenerfassungspflicht von Vermietern touristischer Unterkünfte angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich jeweils vom 20. Mai 2020 werden hiermit mit Ablauf des 21. Juni 2020 aufgehoben.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind somit erfüllt.

Zwar konnte das Infektionsgeschehen durch die vom Landkreis Aurich und das Land Niedersachsen getroffenen Maßnahmen wesentlich verlangsamt werden, dennoch besteht auf der Insel Norderney im Vergleich zu den Inseln Baltrum und Juist aufgrund der Vielzahl erwarteter Tagestouristen ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, bei denen das Corona-Virus besonders leicht übertragen und verbreitet werden kann. So wurden im Jahr 2019 rd. 290.000 Tagesgäste, mithin bis zu 4.500 Tagestouristen täglich, auf die Insel Norderney befördert. Vergleichend dazu wurden die Inseln Baltrum und Juist im gleichen Zeitraum von rd. 47.218 Tagesgästen (Baltrum) sowie 14.500 Tagesgästen (Juist) besucht. Damit wird die besondere Bedeutung der Insel Norderney als attraktives Tagesausflugsziel und die durch den Tagestourismus verstärkte Gefahr von Personenansammlungen, insbesondere auch auf den Fähren, deutlich.

Dabei besteht nicht nur die Gefahr, dass durch diese Personenansammlungen der Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden kann, sondern auch, dass mangels Bekanntheit der Personen untereinander die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein wird, wenn nicht gar unmöglich. Insbesondere existiert kein System, welches die Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen sicherstellen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktpersonennachverfolgung einer der wesentlichen Pfeiler ist. Hinzukommt, dass die mangelnde hinreichende Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze. Bei einem schweren Krankheitsverlauf wäre gegebenenfalls unter großem Aufwand ein Transport mittels Boot oder Hubschrauber unter Einhaltung eines besonders strengen Hygienestandards von der Insel auf das Festland notwendig. Bei einem unkontrollierten Anstieg der Infektionszahlen auf der Insel und eine damit möglicherweise einhergehende steigende Notwendigkeit intensivmedizinischer Behandlungen wird auch aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Hubschrauber der schnellstmögliche Transport auf das Festland nur schwer möglich sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist daher verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme verhindert, dass durch den zusätzlichen Aufenthalt von Tagestouristen auf Norderney unkontrollierte Ansammlungen von Personen entstehen und eine Verbreitung des Corona-Virus verhindert wird. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, "soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht." Ohne die getroffene Maßnahme bestünde die Gefahr, dass es zu den unkontrollierten Ansammlungen von mehreren tausend untereinander nicht bekannten Personen kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zulässiger Weise auch weiterhin unterbinden will. Die getroffene Maßnahme stellt sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist auch zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Aurich angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus, insbesondere bei Personenansammlungen, angemessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 22. Juni 2020 bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Aufhebung der unter Ziffer 5 genannten Allgemeinverfügungen erfolgt unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zur Erreichung einer einheitlichen Rechtslage.

#### Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat

Meinen

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

<sup>5</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

### **Allgemeinverfügung der Stadt Emden Bekanntmachung der Ausländerbehörde der Stadt Emden vom 18.06.2020 Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)**

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Emden sind seit Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Neue Termine können seither nur sehr eingeschränkt – und in dringenden Fällen- vereinbart werden.

Die Stadt Emden hat am 20.03.2020 als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung auf Grund der vorstehenden Ausgangslage eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Gültigkeitsdauer wird nunmehr nachfolgend bis zum 30.09.2020 verlängert:

#### **Allgemeinverfügung**

- 1. Für innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.09.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreise- und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 17. März 2020 bis einschließlich 29.09.2020 ablaufen, sowie Zuweisungsentscheidungen von Ausländern, die der Stadt Emden zugewiesen wurden und mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden gemeldet sind, werden von Amts wegen bis zum 30.09.2020 verlängert.**
- 3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschl. 29.09.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 30.09.2020 verlängert. Das gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Emden gemeldete Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Emden aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig hier aufhalten.**
- 4. Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Visa, Gestattungen, Duldungen, Bescheinigungen (s. Ziffern 1-3) sind bis spätestens 15.11.2020 zustellen.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.06.2020 in Kraft.**

### Sachverhalt:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung durch Verordnung angeordneten Maßnahmen und durch die Stadt Emden verfügten Hygiene- und Infektionsmaßnahmen haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde der Stadt Emden. Die Verwaltungsgebäude der Stadt Emden sind seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Bereits vergebene Termine zur Beantragung/Verlängerung des Aufenthaltsrechts mussten entweder entfallen oder sind auf Grund der Vielzahl von Fällen nicht zeitnah durchführbar. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

### Begründung:

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde ihren regulären Dienstbetrieb wiederaufgenommen hat, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 6 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. Erlaubnis, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

### II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind. Das gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nds. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind.

### III.

Auf Grund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfall-

prüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsmaßnahmen nicht mit Sicherheit durchgeführt werden.

Die Inhaber von abgelaufenen Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch **nicht** strafbar im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in der Stadt Emden aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Emden haben. Darunter fallen Touristen, die sich seit mindestens 20.03.2020 in der Stadt Emden aufhalten, dort aber nicht gemeldet sind. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Stadt Emden beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörden ihren Dienstbetrieb wieder regulär aufgenommen haben, muss die Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach Wiedereröffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

#### **Hinweise:**

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf [www.emden.de](http://www.emden.de) oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der o.g. Maßnahmen auch bis nach dem 30.09.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen eingeschränkt telefonisch zur Verfügung. Die Telefonnummern sind unter [www.emden.de](http://www.emden.de) angegeben.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab, sofern Sie nicht ausdrücklich dazu aufgefordert werden!

Die örtlichen Polizeidienststellen, die Bundespolizei und die Sozialleistungsbehörden der Stadt Emden werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 18.06.2020

#### **Stadt Emden**

gez. i. V. Jahnke  
Erster Stadtrat

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.